

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst
Fraktion Die Linke

Thema: medizinische Versorgung von Leistungsempfängern nach Asylbewerberleistungsgesetz

Die medizinische Versorgung von Asylbewerbern und Geduldeten ist zu einem erheblichen Teil durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu finanzieren. Obwohl das ursprüngliche Vorhaben, diese Kosten, soweit sie die Pauschale übersteigen, vollständig den Kommunen zu überlassen, nicht umgesetzt wurde, müssen diese noch immer bis zu 7.699,38 Euro pro Person zusteuern. Unabhängig von den Leistungseinschränkungen nach §4 AsylbLG besteht dadurch ein erheblicher Sparzwang bei der Gewährung dieser Leistungen.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele Anträge auf Gewährung von Leistungen nach §4 AsylbLG wurden seit 2005 gestellt? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getrennt anführen.)
2. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getrennt anführen.)
3. Welcher Zeitraum lag seit 2005 durchschnittlich zwischen der Antragstellung nach § 4 AsylbLG und dem Bescheid über diesen Antrag? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getrennt anführen.)
4. In wie vielen Fällen betrafen die abgelehnten Anträge nach § 4 AsylbLG minderjährige Leistungsempfänger? (Bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getrennt angeben.)
5. Welche Kosten wurden durch die Ablehnung der o.g. Anträge eingespart? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getrennt anführen.)

Dresden, 10.10.2007



MdL Dr. Cornelia Ernst



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 6.11.2007
Aktenzeichen: 24-0141.51/4276
(Bitte bei Antwort
angeben)

**Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst, Fraktion Die Linke
Drs.-Nr.: 4/10072
Thema: medizinische Versorgung von Leistungsempfängern nach Asylbewerber-
leistungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die medizinische Versorgung von Asylbewerbern und Geduldeten ist zu einem erheblichen Teil durch die Landkreise und Kreisfreien Städte zu finanzieren. Obwohl das ursprüngliche Vorhaben, diese Kosten, soweit sie die Pauschale übersteigen, vollständig den Kommunen zu überlassen, nicht umgesetzt wurde, müssen diese noch immer bis zu 7.669,38 Euro pro Person zusteuern. Unabhängig von den Leistungseinschränkungen nach § 4 AsylbLG besteht dadurch ein erheblicher Sparzwang bei der Gewährung dieser Leistungen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Aus den Fragestellungen ist nicht erkennbar, was unter „Antrag auf Gewährung von Leistungen“ nach § 4 AsylbLG zu verstehen ist. Gemäß § 4 AsylbLG sind alle zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen Leistungen zu gewähren. Dies erfolgt in der Regel durch Ausgabe von Kranken- und Zahnbehandlungsscheinen und durch Kostenübernahmeerklärungen gegenüber Krankenhäusern bei Notaufnahmen. Lediglich bei Überweisungen zum Facharzt, speziellen Zahnbehandlungen und planbaren Krankenhausbehandlungen kann von einer Antragstellung ausgegangen werden. Diese beantragten Maßnahmen werden in der Regel durch die jeweiligen Gesundheitsämter geprüft und befürwortet bzw. abgelehnt. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 AsylbLG werden nur abgelehnt, wenn die Voraussetzungen zur Behandlung nach § 4 AsylbLG nicht vorliegen oder es sich um Leistungen nach § 6 AsylbLG handelt. Über diese Leistungen wird auf der Grundlage von § 6 AsylbLG gesondert entschieden. Insofern kann nicht von Kosteneinsparungen gesprochen werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Im Übrigen wird die medizinische Versorgung von Asylbewerbern und Geduldeten durch die Landkreise und Kreisfreien Städte wie folgt finanziert: Gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) werden die erforderlichen Aufwendungen für im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erstattet, soweit sie einen Betrag von 7.669,38 € pro Person übersteigen. Kosten für Aufwendungen, die diesen Betrag unterschreiten, müssen die Landkreise und Kreisfreien Städte aus der pauschalierten Erstattung gemäß § 10 Abs. 1 SächsFlüAG finanzieren.

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Gewährung von Leistungen nach § 4 AsylbLG wurden seit 2005 gestellt? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten getrennt anführen.)

Die nachfolgende Antwort basiert auf den Angaben der Landkreise und Kreisfreien Städte. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die gewünschten Angaben für § 4 AsylbLG zumeist nicht statistisch erfasst werden. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Vorbemerkung hingewiesen. Eine Einzelerhebung würde die Sichtung aller Leistungsakten erfordern und ist im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit wegen der Vielzahl der Fälle nicht möglich.

Chemnitz	2005: 22 Anträge 2006: 9 Anträge bis 30.09.2007: 1 Antrag
Zwickauer Land	2005: ca. 940 Anträge/Krankenscheine 2006: ca. 630 Anträge/Krankenscheine bis 30.09.2007: ca. 245 Anträge/Krankenscheine
Stadt Hoyerswerda	2005: 5 Anträge 2006: 1 Antrag
Kamenz	2005: 950 Anträge/Krankenscheine 2006: 780 Anträge/Krankenscheine bis 30.09.2007: 350 Anträge/Krankenscheine
Meißen	2005: 708 Anträge/Krankenscheine 2006: 575 Anträge/Krankenscheine bis 30.09.2007: 386 Anträge/Krankenscheine
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	2005: 868 Anträge/Krankenscheine 2006: 459 Anträge/Krankenscheine bis 30.09.2007: 321 Anträge/Krankenscheine
Riesa-Großenhain	2005: 940 Anträge/Krankenscheine 2006: 672 Anträge/Krankenscheine bis 30.09.2007: 600 Anträge/Krankenscheine
Löbau-Zittau	2005: 1.762 Anträge/Krankenscheine 2006: 1.095 Anträge/Krankenscheine bis 30.09.2007: 460 Anträge/Krankenscheine
Weißeritzkreis	2005: ca. 600 Anträge/Krankenscheine 2006: ca. 385 Anträge/Krankenscheine

Für die übrigen Landkreise und Kreisfreien Städte liegen mangels einer statistischen Erfassung keine Angaben vor.

Frage 2:

Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten getrennt anführen.)

Chemnitz	2005: 1 2006: 5 2007: 0
Zwickauer Land	ca. 1 – 2 Prozent aller Anträge
Hoyerswerda	2005: 1
Kamenz	nicht erfasst
Meißen	2005: 12 2006: 11 2007: 6
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	2005: 3 2006: 2
Riesa-Großenhain	keine
Löbau-Zittau	2005: 11 2006: 4
Weißeritzkreis	2005: 1 2006: 1

Frage 3:

Welcher Zeitraum lag seit 2005 durchschnittlich zwischen der Antragstellung nach § 4 AsylbLG und dem Bescheid über diesen Antrag? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten getrennt anführen.)

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Da im Regelfall keine Anträge nach § 4 AsylbLG gestellt werden, ergeht demzufolge auch kein förmlicher Bescheid. Sogenannte Kranken- bzw. Zahnbehandlungsscheine werden zumeist sofort oder unverzüglich ausgegeben. Lediglich bei einer erforderlichen Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes (z. B. bei Facharztüberweisungen oder planbaren Krankenhausbehandlungen) können längere Bearbeitungszeiten (max. bis zu einem Monat) entstehen.

Frage 4:

In wie vielen Fällen betrafen die abgelehnten Anträge nach § 4 AsylbLG minderjährige Leistungsempfänger? (Bitte nach Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten getrennt angeben.)

Chemnitz	2
Hoyerswerda	1

Frage 5:

Welche Kosten wurden durch die Ablehnung der o. g. Anträge eingespart? (Bitte nach Antragsjahr und Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten getrennt anführen.)

Die Regelung des § 4 AsylbLG lässt keine Kosteneinsparung zu. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Buttolo', written in a cursive style.

Dr. Albrecht Buttolo